

Steuerabzüge für Berufskosten

Arbeitnehmer können in der Steuererklärung eine Reihe von Abzügen geltend machen. Am einfachsten ist es, die Pauschalabzüge zu nutzen. Je nach Situation kann es sich aber lohnen, die tatsächlichen Kosten nachzuweisen.

Christian Nussbaumer*

Pauschale Abzüge sind ein pragmatischer Ansatz, um das Ausfüllen der Steuererklärung nicht komplizierter als nötig zu gestalten. Im Zusammenhang mit der Berufsausübung betrifft dies beispielsweise die Kosten für auswärtige Verpflegung. Wenn diese voll zu lasten des Arbeitnehmers gehen, darf man beiden Aargauer und Solothurner Staatssteuern pauschal 3200 Franken abziehen. Beteiligt sich der Arbeitgeber an den Kosten, beträgt die Pauschale 1600 Franken.

Mit einer weiteren Pauschale werden die «übrigen Berufsauslagen» abgedeckt. Darunter fallen zum Beispiel Ausgaben für Berufskleider, Fachliteratur, Hard- und Software, Kosten für ein privates Arbeitszimmer oder im Zusammenhang mit Homeoffice. Die Höhe der Pauschale ist hier vom Nettolohn abhängig, beträgt aber mindestens 2000 und höchstens 4000 Franken. Wenn die tatsächlichen Kosten die Pauschale übersteigen, braucht es eine detaillierte Aufstellung. Für Diskussionen sorgt zuweilen der Punkt Berufskleidung. Als solche gilt, was ausschliesslich dem Beruf und dem Arbeitszweck dient, also etwa Schutzhandschuhe, metallisch verstärkte Hosen für die Arbeit im Forst oder Arbeitsoveralls. Ausgaben für elegante Bürobekleidung sind nicht abzugsfähig, weil man diese Teile auch ausserhalb der Arbeit tragen kann.

Weiterbildung lohnt sich

Für die berufsorientierte Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung werden für die Kosten, die man selber trägt, grosszügige Abzugsmöglichkeiten gewährt. Bei der direkten Bundessteuer kann man dafür im Steuerjahr 2024 bis 12'900 Franken abziehen,

bei der Aargauer und Solothurner Staatssteuer 12'000 Franken; für das Steuerjahr 2025 heben die Kantone Aargau und Solothurn diese Limite auf 18'000 Franken an. Hingegen sind Yogalektionen, Kreativkurse oder Fremdsprachenkurse in den wenigsten Fällen abzugsfähig. Es handelt sich in der Regel um Freizeitaktivi-

täten und Hobbys, nicht um berufsorientierte Aktivitäten.

Von Fall zu Fall: Pendlerkosten

Bei den Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte beschränkt sich der Abzug in der Regel auf die Abonnementkosten für den ÖV. Kosten für das

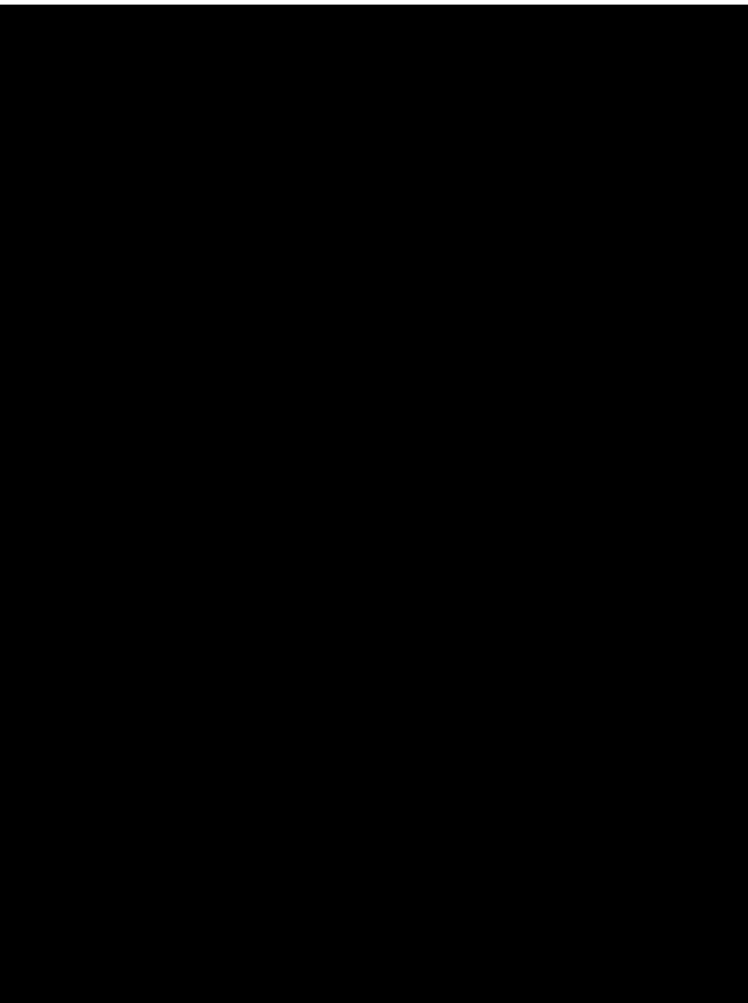
private Motorfahrzeug sind nur ausnahmsweise abzugsfähig. Die Voraussetzungen dafür sind in der Wegleitung zur Steuererklärung im Detail beschrieben. So oder so bleibt der Abzug für Fahrtkosten mit dem Privatfahrzeug limitiert: Bei der direkten Bundessteuer auf maximal 3200 Franken, bei der Staatssteuer in den Kantonen Aargau

und Solothurn auf maximal 7000 Franken. Wer mit dem Fahrrad, dem E-Bike oder einem Kleinmotorrad unterwegs ist, darf pauschal 700 Franken abziehen.

**Christian Nussbaumer ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich.*



Steuerlich abziehbar ist nur Arbeitskleidung, die ausschliesslich für die Arbeit benötigt und nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird. Bild: Getty



Steuerbegünstigt: Ladestation, von Kollektoren gespeist. Bild: Getty

Sanieren und Steuern sparen

Wer in den eigenen vier Wänden Sanierungsmassnahmen realisiert, die den Energieverbrauch oder den CO₂-Ausstoss senken, profitiert in mehrfacher Hinsicht. Das beinhaltet auch, dass solche Schritte steuerlich gefördert werden.

Nicole von Reding*

Die meisten Besitzerinnen und Besitzer von Wohneigentum kennen die goldene Regel der Abzüge bei den Liegenschaftskosten: Alle Kosten, die für «werterhaltende» Massnahmen anfallen, darf man in der Steuererklärung als Abzüge geltend machen, alle Investitionen, die «wertvermehrend» sind, nicht. Diese Regel wird aber übersteuert, sobald es sich um Massnahmen handelt, welche dem Umweltschutz dienen beziehungsweise die Energiebilanz des Eigenheims verbessern.

Wer also seine Fenster ersetzt, eine Fassade- oder eine Innendämmung montiert, auf ein modernes Heizsystem umsteigt oder eine Photovoltaikanlage realisiert, kann die damit verbundenen Kosten in der Steuererklärung vollumfänglich abziehen. Es versteht sich von selbst, dass alle diese Kosten dokumentiert werden müssen, namentlich mit den Rechnungen der beteiligten Auftragnehmer. Ebenfalls gut zu wissen: Wenn in einem Kalenderjahr Kosten für energetische Sanierungen anfallen, die

das steuerbare Einkommen übersteigen, kann man diese heute auf zwei oder fallweise sogar drei Steuerperioden verteilen.

Einbau einer Ladestation

Wer ein Elektroauto oder ein E-Bike fährt, lässt sich zu Hause meistens eine Ladestation einbauen. Die Steuerabzüge, die man als Eigenheimbesitzer für diese Kosten vornehmen kann, sind noch nicht überall abschliessend geregelt. Im Kanton Aargau gilt die folgende Regelung: Bei Neuinstallationen von Ladestationen, welche fest mit dem Gebäude verbunden sind, handelt es sich um Anlagekosten, welche nicht als Energiesparmassnahmen oder Liegenschaftsunterhalt abgezogen werden können. Eine Ausnahme besteht für bidirektionale Ladestationen zusammen mit einer Photovoltaikanlage. Von diesen Kosten können zwei Drittel als Energiesparmassnahmen abgezogen werden; ein Drittel der Kosten stellen wiederum Anlagekosten dar. Bei Ladestationen für Elektrofahräder sind

keinerlei Kosten steuerlich abziehbar, sie gelten als Fahrradzubehör.

Förderprogramme nutzen

Bei energetischen Sanierungen kommt als weiteres Plus dazu, dass die öffentliche Hand solche Schritte in vielen Fällen mit Fördergeldern unterstützt. Dies ist Sache der Kantone und wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Es lohnt sich, die Situation am Wohnort auszuloten beziehungsweise die beteiligten Planungsfachleute zu konsultieren. Förderbeiträge machen es neben der steuerlichen Privilegierung für Wohneigentümer noch attraktiver, ein Projekt anzupacken, das die Energieeffizienz der eigenen vier Wände verbessert. In der Steuererklärung müssen solche Beiträge der öffentlichen Hand selbstredend von den Kosten, die man geltend macht, wieder abgezogen werden.

**Nicole von Reding ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich.*